

L 3 B 94/05 AS-ER

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

Sächsisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

3

1. Instanz

SG Leipzig (FSS)

Aktenzeichen

S 5 AS 32/05 ER

Datum

21.04.2005

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

L 3 B 94/05 AS-ER

Datum

01.08.2005

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Leipzig vom 21.04.2005 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beschwerdeführerin (Bf.) begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Gewährung von Arbeitslosengeld II (Alg II) von der Beschwerdegegnerin (Bg.).

Die Bf. bezog bis zum 31.12.2004 Arbeitslosenhilfe (Alhi). Sie lebt seit Mitte 2000 mit Herrn Hans-Jürgen Fahl (F.) gemeinsam in der Wohnung ...-Straße ..., L ...

Am 11.10.2004 beantragte sie bei der Bg. die Bewilligung von Alg II. In dem von ihr allein ausgefüllten Antrag gab sie an, mit dem F. als nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartner zusammenzuleben. Sie sei seit dem 06.11.1999, er seit dem 22.06.2001 geschieden. Sie selbst habe ab dem 01.01.2005 keinerlei Einkommen mehr; sie und der F. verfügten auch über kein Vermögen von nennenswerter Höhe. Er erziele zur Zeit noch ein Arbeitseinkommen, das Arbeitsverhältnis sei aber zum 30.11.2004 gekündigt. Für die gemeinsam gemietete Wohnung sei ein Mietzins 183,28 EUR zzgl. 106,70 EUR als monatliche Vorauszahlung zu leisten. Die monatliche Vorauszahlung berechne sich aus den allgemeinen Betriebskosten (28,39 EUR), den Heiz- und Warmwasserkosten (61,18 EUR) sowie den Kaltwasserkosten (17,13 EUR). Der F. zahle für eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung jährlich 346,38 EUR.

Mit Bescheid vom 13.01.2005 lehnte die Bg. die Bewilligung von Alg II ab. Die Bf. sei nach den von ihr nachgewiesenen Einkommensverhältnissen nicht hilfebedürftig, weil das Einkommen des F. aus dem ihm mittlerweile bewilligten Arbeitslosengeld I den Bedarf ihrer Bedarfsgemeinschaft übersteige. Ausweislich des beigefügten Berechnungsbogens legte die Bg. einen Gesamtbedarf des aus der Bf. und des F. bestehenden Bedarfsgemeinschaft von 874,22 EUR als Summe aus der Regelleistung in Höhe von 596,- EUR und den Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 278,22 EUR zugrunde; dem stehe das Arbeitslosengeld I des F. in Höhe von 919,80 EUR gegenüber, das um 30,- EUR, also auf 889,80 EUR zu bereinigen sei.

Am 19.01.2005 legte die Bf. Widerspruch gegen den Bescheid vom 13.01.2005 ein. In dem auf einem Musterwiderspruch basierenden Schreiben führte sie aus, dass der Bescheid sowohl hinsichtlich des anzurechnenden Einkommens als auch der erstattungsfähigen Miete nicht nachvollziehbar sei. Sie könne dem Bescheid auch nicht entnehmen, wie das anzusetzende Einkommen ermittelt worden sei. Es sei daher nicht auszuschließen, dass nicht alle gesetzlichen Absetzbeträge berücksichtigt worden seien. Bei der als erstattungsfähig angegebenen Miete sei nicht ersichtlich, welche Kosten übernommen worden seien; insbesondere ob hierbei die Kaltwasserkosten mit erfasst worden seien. Sie könne deshalb nicht prüfen, aus welchen Gründen die Miete nicht in voller Höhe übernommen wurde. Außerdem lägen individuelle Fehler der Bescheide (wie z. B.: Anrechnung des Einkommens von nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen, Nichtgewährung des befristeten Zu-schlags und Anrechnung des Einkommens auf einen falschen Zeitraum) vor. Letztlich beruhe der Bescheid auch auf einem zumindest teilweise verfassungswidrigen Gesetz. Sie beantrage daher die Überprüfung und ggf. Berichtigung ihres Bescheides; alternativ beantrage sie bei völliger Ablehnung der Leistung oder bei konkreten Fehlern, den Bescheid aufzuheben und ihr die Leistung in voller Höhe ab dem 01.01.2005 zu gewähren. Über den Widerspruch ist bisher noch nicht entschieden.

Am 23.02.2005 beantragte der Prozessbevollmächtigte der Bf. beim Sozialgericht Chemnitz den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit

dem Ziel der vorläufigen Gewährung von Alg II bis zur Entscheidung über den Widerspruch vom 24.01.2005. Die Bf. habe Anspruch auf Alg II, weil das Arbeitslosengeld I des F. nicht anzurechnen sei. Hierbei könne dahingestellt bleiben, ob sie in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit diesem lebe; denn die Heranziehung von Partnern aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zur Bedarfsgemeinschaft und damit zum Unterhalt eines Hilfebedürftigen sei verfassungswidrig, weil insofern eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber nicht in Lebenspartnerschaft lebenden homosexuellen Paaren bestehe.

In eidesstattlichen Versicherungen vom 23.02.2005 haben die Bf. und der F. übereinstimmend erklärt, dass sie sich von ihm Geld zur Bezahlung der Versicherungsbeiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung geliehen habe.

In dem vom Sozialgericht anberaumten Erörterungstermin am 21.04.2005 hat die Bf. erklärt, dass sie und der F. Haushaltsbücher geführt hätten und mittels dieser Bücher die Kosten der Haushaltsführung zur Hälfte geteilt hätten. Ein gemeinsames Konto habe bis zum 31.12.2004 nicht bestanden. Eine testamentarische Verfügung für den Todesfall zugunsten des jeweils anderen hätten beide nicht getroffen. Jeder habe seinen eigenen Lebenskreis und seine eigenen Freunde. Es werde ein gemeinsames Bett genutzt; die Waschmaschine werde aus wirtschaftlichen Gründen ebenfalls gemeinsam benutzt; die Wäsche beider werde zusammen gewaschen.

Mit Beschluss vom 21.04.2005 hat das Sozialgericht den Antrag der Bf. auf Erlass der begehrten Anordnung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass es an einem Ordnungsanspruch der Bf. fehle; sie sei nicht hilfebedürftig. Die Bf. lebe mit dem F. in einer eheähnlichen Gemeinschaft. Hierfür seien ihre Stellung als Gesamtschuldner des Mietvertrages und ihr gleich hoher Beitrag zur Haushaltsführung unabhängig von den Einkommensverhältnissen Anhaltspunkte. Die getrennten Konten, die fehlende Vorsorge des Überlebenden für den Todesfall und die Freiräume in der Freizeitgestaltung seien unerheblich, weil dies auch bei Eheleuten üblich sei.

Gegen den ihr am 02.05.2005 zugestellten Beschluss hat die Bf. am 01.06.2005 Beschwerde erhoben. Sie ist der Ansicht, dass das Arbeitslosengeld I des F. nicht auf ihren Bedarf angerechnet werden dürfe. Zum einen sei die Anrechnung von Einkommen eines Partners aus eheähnlicher Gemeinschaft verfassungswidrig; zum anderen habe sie bereits glaubhaft gemacht, dass die Beziehung zu F. nicht eheähnlich sei.

Das Sozialgericht hat der Beschwerde durch Beschluss vom 03.06.2005 nicht abgeholfen.

Die Beschwerdeführerin beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Leipzig vom 21.04.2005 aufzuheben und die Beschwerdegegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verurteilen, ihr vorläufig Arbeitslosengeld II bis zur Entscheidung über den Widerspruch vom 24.01.2005 zu zahlen.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist statthaft; sie ist auch form- und fristgerecht im Sinne der §§ 172, 173 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erhoben.

Die Beschwerde ist aber unbegründet. Zu Recht hat das Sozialgericht den Erlass der einstweiligen Anordnung abgelehnt. Denn eine einstweilige Anordnung kann zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint, § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG. Vorliegend ist der Erlass einer solchen Regelungsanordnung statthaft, weil zwischen Beschwerdeführerin (Bf.) und Beschwerdegegnerin (Bg.) noch kein Rechtsverhältnis besteht und damit eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder eine Sicherungsanordnung ins Leere greifen würde.

Der Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung war aber abzulehnen, weil die Bf. keinen Ordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat. Denn die Regelungsanordnung erfordert neben einem Ordnungsgrund im Sinne einer besonderen Dringlichkeit der Entscheidung einen Ordnungsanspruch, also einen der Durchsetzung zugänglichen materiell-rechtlichen Anspruch des Bf. (Berlit, Vorläufiger gerichtlicher Rechtsschutz im Leistungsrecht der Grundsicherung für Arbeitssuchende - Ein Überblick, in: info also 2005, Seiten 3ff., insbes. Seite 7).

Nach dem im Verfahren glaubhaft gemachten Sachverhalt besteht aber kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II). Zwar erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige als Alg II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, § 19 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II); erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des SGB II sind Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Die Bf. ist 54 Jahre alt, wohnhaft in L ... und offensichtlich erwerbsfähig.

Sie ist aber nicht hilfebedürftig im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Denn hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen und Trägern anderer Sozialleistungen erhält, § 9 Abs. 1 SGB II. Es ist somit dem Unterhaltsbedarf der Bedarfsgemeinschaft deren zu berücksichtigenden Einkommen gegenüberzustellen (Münder et al., Lehr- und Praxiskommentar zum SGB II (im folgenden: LPK), § 9, Rz. 12).

Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ist auch das Einkommen oder Vermögen des Partners zu berücksichtigen, § 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Der Bedarfsgemeinschaft gehören der erwerbsfähige Hilfsbedürftige und als dessen Partner die Person an, die mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, § 7 Abs. 3 Ziff. 1, 3 lit. b SGB II. Das Einkommen des Partners ist demnach von Gesetzes wegen grundsätzlich anzurechnen. Diese Regelungslage ist von der Verwaltung und den Gerichten zu beachten.

1. Die Einbeziehung von Partner aus eheähnlichen Lebensgemeinschaften und die Außerachtlassung homosexueller eheähnlicher Lebensgemeinschaften verstößt nicht gegen den all-gemeinen Gleichheitssatz des [Art. 3 Abs. 1](#) des Grundgesetzes (GG). Zwar gebietet [Art. 3 Abs. 1 GG](#) eine Gleichbehandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten und erlaubt eine Differenzierung nur aus sachlichen Gründen (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.10.1980, Az.: [1 BvL 50/79](#) u.a., abgedruckt in [BVerfGE 55, Seiten 72ff.](#), insbs. Seiten 88ff.). Die beiden zu vergleichenden Sachverhalte sind aber nicht wesentlich gleich (Beschluss des Senats vom 14.04.2005, Az.: [L 3 B 30/05 AS-ER](#); Beschluss des Landessozialgericht Hamburg vom 11.04.2005, Az.: [L 5 B 58/05 ER AS](#); Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21.04.2005, Az.: [L 9 B 06/05 SO-ER](#); anderer Ansicht der mittlerweile aufgehobene Beschluss des Sozialgericht Düsseldorf vom 16.02.2005, Az.: [S 35 SO 28/05 ER](#); alle zu finden in JURIS). Eine Gleichbehandlung eheähnlicher und partnerschaftsähnlicher Lebensgemeinschaften ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Denn bei der Ordnung von Massenerscheinungen darf der Gesetzgeber generalisieren, typisieren und pauschalisieren (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08.10.1991, Az.: [1 BvL 50/86](#), abgedruckt in [BVerfGE Bd. 84, Seiten 348ff.](#), insbs. Seite 359). Er darf bei bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen, die auch vom Einkommen eines Partners abhängig gemacht werden, zwischen eheähnlicher und partnerschaftsähnlicher Gemeinschaft differenzieren, weil erstere in weitaus größerer Zahl vorkommt und sich als sozialer Typus deutlicher herausgebildet hat als letztere (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.11.1992, Az.: [1 BvL 8/87](#), zu der schon im Recht der Arbeitslosenhilfe vorgenommenen Differenzierung, abgedruckt in [BVerfGE Bd. 87, Seiten 234ff.](#), insbs. Seite 267). Hieran hat sich seit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht Grundlegendes geändert; insbesondere hat die partnerschaftsähnliche Lebensgemeinschaft noch keine vergleichbaren sozialen Stellenwert wie die eheähnliche Lebensgemeinschaft (Beschluss des Landessozialgericht Hamburg vom 11.04.2005, [aaO.](#)). Darüber hinaus würde die Gleichbehandlung von eheähnlicher und partnerschaftsähnlicher Lebensgemeinschaft im Sinne einer Anrechnungsfreiheit ebenfalls zu ? noch schwerwiegenderen ? verfassungsrechtlichen Friktionen führen. Besondere Einschränkungen der o.g. gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit können sich nämlich aus anderen Verfassungsnormen wie [Art. 6 Abs. 1 GG](#) (Schutz der Ehe und Familie) ergeben (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.11.1992, [aaO.](#), insbs. Seite 256). Die durch das Grundgesetz besonders geschützte Ehe wäre in diesem Falle besonders benachteiligt, weil sie ? neben der Lebenspartnerschaft ? als einzige Lebensgemeinschaft zur vorrangigen Unterstützung des Arbeitssuchenden herangezogen würde (Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21.04.2005, [aaO.](#)). 2. Die Bf. und der F. leben nach dem im Beschwerdeverfahren zugrundezulegenden Sachverhalt in einer eheähnlichen Gemeinschaft. Dies ergibt die summarische Abwägung der in Verwaltungs-, Antrags- und Beschwerdeverfahren glaubhaft gemachten Tatsachen.

a) Die Bf. hat in ihrem Antrag auf Gewährung von Alg II angegeben, dass sie und der F. in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Zwar hat sie fälschlicherweise angegeben, der F. sei nicht dauernd getrennt lebender Lebenspartner, was nach der gesetzlichen Definition des [§ 33b](#) des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) den (gleichgeschlechtlichen) Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes meint. Aus dieser Erklärung ergibt sich aber, dass die Bf. den Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft gemeint hat. Zwar mag die juristisch nicht gebildete Bf. nicht den komplexen Rechtsbegriff der eheähnlicher Lebensgemeinschaft, dessen Erfassung detaillierte Kenntnisse der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfordert, ihrer Erklärung zugrunde gelegt haben. Dies heißt umgekehrt aber auch nicht, dass die Bf. nicht eine Parallelwertung in ihrer Laiensphäre vorgenommen hat (vgl. zur anderen Ansicht: Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 19.05.2005, Az.: [S 35 AS 112/05 ER](#) und Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 14.06.2005, Az.: [S 23 AS 332/05 ER](#), beide zu finden in JURIS). Auch der Laie verbindet mit den Begriffen "Partner in eheähnlicher Gemeinschaft" und "Lebenspartner" Vorstellungen, die eine verfestigte Gemeinschaft von zwei Personen mit gegenseitiger Einstandspflicht beinhalten. Der hier konkret benutzte Begriff des Lebenspartners setzt sich aus den Wortbestandteilen "Partner" und "Leben" zusammen. Partner meint hierbei jemanden, der mit einem anderen in enger Verbundenheit (Duden, Deutsches Universallexikon, Stichwort "Partner") und in einer Ehe oder ähnlichen Verbindung zusammenlebt (Duden, Bedeutungswörterbuch, Stichwort "Partner"). Durch den Zusatz "Leben" wird ausgedrückt, dass diese Verbindung ? wie die Ehe ? auf Lebensdauer angelegt ist und auch in schlechten Zeiten fortauern soll. Verdeutlicht wird dieser Erklärungsinhalt durch die Angaben der jeweiligen Scheidungsdaten der beiden; denn hierdurch wird die Exklusivität der Beziehung ? einem typischen Merkmal der Ehe und der eheähnlichen Gemeinschaft ? zum Ausdruck gebracht.

Diese Erklärung bleibt trotz der späteren Einlassung, nicht in eheähnlicher Gemeinschaft zu leben, glaubhaft. Denn diese spätere abweichende Erklärung ist ihrerseits weniger glaubhaft, weil die Bf. sie erst im Antragsverfahren, in dem sie sich durch einen rechtskundigen Prozessbevollmächtigten vertreten ließ, abgegeben hat. Zu diesem Zeitpunkt musste der Bf. ? nicht zuletzt durch ihren Prozessbevollmächtigten ? bekannt sein, dass die Beziehung zu F. und deren rechtliche Bewertung streitentscheidend ist. Noch im Widerspruchsverfahren hat die Bf. keine konkreten Einwendungen gegen die Anrechnung des Einkommens des F. vorgebracht, obwohl dies der tragende Ablehnungsgrund war; die pauschale Begründung auf der Grundlage eines Musterwiderspruches, der im vorliegenden Fall auch gar nicht einschlägige Fehler rügt, hat insofern keine Aussagekraft.

Eine andere Beurteilung der Sachlage hätte eine solche abweichende Erklärung nur dann bewirken können, wenn die Bf. zugleich eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, z. B. eine Trennung, behauptet und diese Änderung glaubhaft gemacht hätte. Dem Sachvortrag ist aber zu entnehmen, dass insofern keine Änderung der Verhältnisse eingetreten sein soll.

b) Auch nach dem im Übrigen glaubhaft gemachten Sachverhalt liegt eine eheähnliche Gemeinschaft vor. Die Bf. und der F. leben in einem gemeinsamen Haushalt; nach den glaubhaft gemachten Tatsachen besteht zwischen ihnen aber mehr als eine Haushaltsgemeinschaft. Hinsichtlich der Kontoführung, der Vorsorge für den Todesfall, des Mietverhältnisses und der getrennten Freizeitgestaltung wird auf die sachlich und rechtlich zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Beschluss des Sozialgerichts Bezug genommen. Die Nutzung eines gemeinsamen Bettes spricht ebenso wie die gemeinsame und zeitgleiche Reinigung der Wäsche beider Wohnungsnutzer in einem Waschgang für eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, da dies für reine Wohn- und Haushaltsgemeinschaften untypisch wäre.

Auch die strikte Zuteilung der Lebenshaltungskosten ist ein Indiz für ein gegenseitiges Entstehen. Denn damit wird die Lebenshaltung des einen, nämlich desjenigen mit dem höheren Verbrauchsanteil, vom anderen uneigennützig mitgetragen. Einer Haushaltsgemeinschaft entspräche dagegen entweder eine geteilte Haushaltsführung oder eine Umlage der Kosten nach Verbrauchsanteilen; dies wäre angesichts der dargelegten genauen Buchführung auch ohne weiteres möglich.

Zuletzt ist die Übernahme der Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung der Bf. durch F. ein Indiz für eine eheähnliche Lebensgemeinschaft. Denn hiermit hat F. deutlich gemacht, dass er der Bf. in Notzeiten (auch finanziell) beistehen will. Dies ist aber Indiz

für eine Einstandsgemeinschaft. Dieser Wertung steht auch nicht entgegen, dass das Geld zur Bestreitung der Beiträge nur "geliehen" sein sollte. Denn es ist zweifelhaft, ob in dem engen Verhältnis zwischen der Bf. und ihm und angesichts ihrer finanziellen Verhältnisse eine Rückzahlung in absehbarer Zeit oder überhaupt in Betracht kommt. Selbst dann ist das Darlehen angesichts des niedrigen Einkommens des F. für ihn ein besonderes Opfer, aus dem sich seine Einstandsbereitschaft ableiten lässt.

c) Dem Senat oblag es auch nicht, über die bereits erfolgte Glaubhaftmachung hinaus weiter zum Sachverhalt ? z. B. durch Vernehmung des F. als Zeugen ? zu ermitteln. Denn die Tat-sachen, auf die der Anspruch und der Anordnungsgrund der begehrten einstweiligen An-ordnung gestützt werden, sind glaubhaft zu machen, [§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) in Verbin-dung mit [§ 920 Abs. 2](#) der Zivilprozessordnung (ZPO). Glaubhaftmachung ist die Beweis-führung aufgrund überwiegender Wahrscheinlichkeit, was anstelle des Vollbeweises einen geringeren Wahrscheinlichkeitsgrad zulässt (Zöller, Kommentar zur ZPO, § 294, Rz. 1). Zwar ist im sozialgerichtlichen Eilverfahren eine Beweisaufnahme ? entgegen der Ein-schränkung des [§ 294 Abs. 2 ZPO](#) ? nicht ausgeschlossen (Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, § 86b, Rz. 16). Hierbei ist aber zu bedenken, dass sich aus der Eilbedürftigkeit der Sache trotz des Amtsermittlungsgrundsatzes Einschränkungen an die Anforderungen für Sachverhaltsermittlungen ergeben; diese sind umso höher, je eilbedürftiger die Sache ist (Krodell, Der sozialgerichtliche einstweilige Rechtsschutz in Anfechtungssachen, in: NZS 2001, Seiten 449ff., insbs. Seite 453). Bei Anordnungsverfahren über die Gewährung von Alg II und Sozialhilfe wie dem vorliegenden besteht aber eine besondere Eilbedürftig-keit, weil durch sie über die Existenzsicherung des Antragstellers entschieden wird; dies darf zwar nicht dazu führen, dass existenzsichernde Leistungen allein aufgrund bloßer Mutmaßungen verweigert werden (Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 12.05.2005, Az.: [1 BvR 569/05](#), zu finden in JURIS, Rz. 25, 28). Eine umfassende Güter- und Folgenabwägung, die den grundrechtlichen Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz Genüge tut, kann aber auch anhand von glaubhaft gemachten Tatsachen vor-genommen werden, solange diese eine ausreichende, dem Grundrechtsschutz genügende Tatsachengrundlage hergeben. Umfangreiche Ermittlungen bleiben dann einem ggf. durch-zuführenden Hauptsacheverfahren überlassen.

3. Aus diesem im Rahmen des Anordnungsverfahrens zugrunde zu legenden Sachverhalt er-gibt sich aber kein Anspruch auf Alg II. Denn der Unterhaltsbedarf der Bedarfsgemein-schaft übersteigt bei Zugrundelegung dieser Sachlage deren zu berücksichtigendes Ein-kommen nicht.

Der Bedarf beträgt 874,22 EUR. Dies ist die Summe aus den Regelleistungen für beide Mit-glieder der Bedarfsgemeinschaft in Höhe von je 298,- EUR ([§ 20 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#)) und den Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 278,22 EUR. Letztere bestehen aus dem Mietzins und der Nebenkostenvorauszahlung abzüglich der vom Regelsatz bereits erfass-ten Kosten der Warmwasserzubereitung, hier pauschaliert 11,76 EUR. Selbst ohne diesen pauschalen Abzug und unter Berücksichtigung aller Mietzahlungen überstiege der so be-rechnete Bedarf mit dann 885,98 EUR das zu berücksichtigende Einkommen nicht.

Denn dieses hat die Bg. mit 889,80 EUR richtig berechnet. Dieser Betrag ergibt sich aus dem dem Partner bewilligten Arbeitslosengeld I in Höhe von monatlich 919,80 EUR abzüglich der in [§ 11 Abs. 2 SGB II](#) und § 3 Ziff. 1 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld vorgesehenen Kostenpauschale in Höhe von 30,- EUR monatlich.

Nicht zum Bedarf zu rechnen sind die von der Bf. zu zahlenden Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung; die Bf. ist insoweit auf die Leistungen der Sozialhilfe, insbesondere der Krankenhilfe nach [§ 48](#) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. § 264 Abs. 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zu verweisen (vgl. den Beschluss des Senats vom 14.04.2005, [aaO.](#)).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#).

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) endgültig.

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2006-01-13